

21

Rechtsschutzbericht 2021

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol



WIR SIND FÜR SIE DA!

Rechtsschutzbericht **21**

INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Betriebsservice.....	8
Sozialrecht.....	11
Lehrlinge & Jugend.....	13
Wirtschaftspolitik.....	16
Konsumentenpolitik.....	18
Wohn- & Mietrecht.....	22

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2021 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

Ob im Arbeits-, Sozial-, Pensions-, Konsumenten-, Miet-, Wohn- oder Steuerrecht sowie in Fragen zur Bildung oder zu Krankheit und Pflege, auch im vergangenen Pandemie-Jahr 2021 war die AK Tirol mit ihren Expertinnen und Experten für die Arbeitnehmerfamilien da und verhalf ihnen zu ihrem Recht: mit kostenlosen 309.000 Beratungen und 46,3 Millionen Euro, die für Betroffene bei Interventionen und Vertretungen eingebracht werden konnten.

So beeindruckend diese Zahlen sein mögen, zeigen sie vor allem, wie wichtig die AK Tirol als Landesvertretung für ihre Mitglieder ist, weil sie solidarischen Schutz gewährleistet, wenn es hart auf hart kommt.

Wo sonst erhalten die Menschen rasche und kostenlose Beratung durch Profis? Notfalls auch freiwilligen Rechtsschutz, z. B. im Konsumentenschutz, im Patienten- sowie Miet- und Wohnrecht, in Bereichen also, in denen ein Verfahren für Privatpersonen kaum noch zu bewältigen ist?

Deshalb steht der Rechtsschutzbericht 2021 auch für alles, was die AK Tirol im vergangenen Jahr für ihre Mitglieder geleistet hat. Denn auf die AK ist Verlass, gerade auch in schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl



ARBEITSRECHT

ABLAUF DES ARBEITSRECHTLICHEN RECHTSSCHUTZES

Die Leistungen der AK Tirol im Rahmen des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes lassen sich in drei Phasen gliedern: Die Beratungs-, die Interventions- und die Klagsphase.

Die Beratungsphase

Zunächst erfolgt eine arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, die entweder als telefonische oder als persönliche Beratung durchgeführt wird. Hier erkundigen sich Arbeitnehmer über die geltende Rechtslage, oftmals über die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertrages. Auch wird bei der Beratung abgeklärt, welche Ansprüche überhaupt zustehen, ob der Arbeitgeber richtig abgerechnet hat und ob noch Ansprüche offen sind.

Die Interventionsphase

Ergibt sich aus der Beratung, dass arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber unbeglichen sind, verfassen die Arbeitsrechtsexperten der AK Tirol Schreiben an die betroffenen Arbeitgeber, in denen die Ansprüche der Arbeitnehmer dargelegt und geltend gemacht werden. In der Regel erhält damit jeder Arbeitgeber die Gelegenheit, zu den eingeforderten Ansprüchen aus seiner Sicht schriftlich Stellung zu nehmen (Ausnahme: unbedingte Wahrung gerichtlicher Klagsfristen). Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden.

In vielen Fällen wird bereits während dieser vorgerichtlichen „Interventionsphase“ ein Erfolg für unsere Mitglieder erzielt. Falls aber berechtigte Ansprüche trotz schriftlicher Intervention vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden, verbleibt nur mehr die gerichtliche Klage.

Die Klagsphase

Die Rechtsvertretung der Mitglieder vor Gericht erfolgt bei Übernahme des Prozesskostenrisikos durch die AK Tirol entweder durch Rechtsanwälte oder durch Juristen der AK Tirol. Dabei erhält das Mitglied spätestens binnen einer Woche einen Termin beim AK Vertreter, damit die Klage möglichst rasch bei Gericht eingebracht werden kann.

Immer wieder ist aber auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch nicht ausreichend, um den Arbeitgeber zu einer Zahlung zu veranlassen. Es muss dann noch Exekution geführt werden, bei deren Erfolgslosigkeit ein Insolvenzantrag gestellt und letztlich eine Zahlung der Ansprüche beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragt wird. All diese Verfahrensschritte sind von der Klagsphase mitumfasst.

Die Rechtsschutzleistungen werden dabei nicht nur jenen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache als Mitglieder der AK Tirol gemeldet sind, sondern auch jenen, die als AK Mitglieder hätten geführt werden müssen. Dies ist etwa bei Scheinselbstständigen oder jenen Arbeitnehmern der Fall, die rechtswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Das bedeutet: Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol stehen mehr als 100 % der offiziell in Tirol gemeldeten Arbeitnehmern zur Verfügung.

Insgesamt gewährleistet daher der Arbeitsrechtliche Rechtsschutz der AK Tirol, dass jeder Tiroler Arbeitnehmer binnen kurzer Zeit eine unmittelbare arbeitsrechtliche Beratung direkt von einem Arbeitsrechtsexperten erhält und die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegebenenfalls bei Gericht durch auf dieses Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden, ohne dafür Kosten bezahlen zu müssen.

Die im Rechtsschutzbericht ausgewiesenen Erfolgsbeträge sind aber weniger eine „Erfolgsbilanz“ der AK Tirol, sondern vielmehr eine „Leistungsbilanz“ der Tiroler Arbeitnehmerschaft. Denn vor Gericht können ja nur jene Ansprüche durchgesetzt werden, die Arbeitnehmer vorher erarbeitet haben und die ihnen bislang rechtswidrig vorenthalten wurden. Und von den erstrittenen Beträgen werden selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt, sodass damit auch ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren unseres Sozialwesens geleistet wird.

 **59.220**
Beratungen in der AK Innsbruck



**außergerichtliche
Interventionen**

2.422

Aus der gerichtlichen Rechtsschutzfähigkeit des Jahres 2021 kann im Besonderen von folgenden Fällen berichtet werden:

**GESAMTVERGLEICH FÜR 6 GLEICHARTIGE
KLAGEN EINES ARBEITGEBERS GEGEN
EHEMALIGE ARBEITNEHMER AUF ZAHLUNG
DER KONVENTIONALSTRAFE WEGEN VERSTOSS
GEGEN DIE KONKURRENZKLAUSEL**

Diese Fälle stellen ein treffendes Beispiel dafür dar, wie die Konkurrenzklausele von Arbeitgebern ausgenutzt wird, um mit extrem hohen Konventionalstrafen gegen Arbeitnehmer, die sich einen neuen Arbeitsplatz gesucht haben, existenzvernichtend vorzugehen und sich damit ein beachtliches „Zubrot“ verschaffen zu können.

Nach dem österreichischen Arbeitsrecht ist es zulässig, dass eine Konkurrenzklausele vereinbart wird, die es dem Arbeitnehmer untersagt, 12 Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch eine eigene Kündigung im Geschäftszweig des Arbeitgebers selbstständig oder unselbstständig tätig zu sein.

Diese Konkurrenzklausele darf und wird auch regelmäßig durch eine Konventionalstrafe abgesichert, wobei erst seit dem Jahre 2016 eine gesetzliche Begrenzung der Konventionalstrafe mit dem 6-fachen Nettomonatsentgelt existiert. Diese Begrenzung gilt aber nicht rückwirkend, sondern nur für Konkurrenzklausele-Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahr 2016 abgeschlossen wurden. Und alle Konkurrenzklausele-Vereinbarungen dieser Rechtsschutzfälle wurden vor 2016 abgeschlossen. Für die Bemessung der konkreten Höhe der vom Arbeitnehmer zu bezahlenden Konventionalstrafe besteht zwar ein richterliches Mäßigungsrecht, wobei auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers Rücksicht genommen wird, aber man kann vor einem Gerichtsverfahren das konkrete Ausmaß der möglichen richterlichen Mäßigung kaum prognostizieren. Bei diesen 6 Fällen betragen die vom Arbeitgeber eingeklagten Konventionalstrafen: € 95.181,50; € 63.734,-; € 58.079,10; € 54.324,20; € 50.981,40 sowie € 45.135,40, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass diese Konventionalstrafen von den Arbeitnehmern aus ihrem Nettoverdienst und ihren Ersparnissen bezahlt werden müssten.

Derartige Zahlungen und Klagen sind in Wahrheit existenzvernichtend.

Von der Vollversammlung der AK Tirol wurde bereits vor Jahren ein Antrag beschlossen, Konkurrenzklausele gesetzlich zu verbieten, da es für diese in Wahrheit keinen sachlichen Grund mehr gibt.

Aufgrund des Rechtsschutzes der AK Tirol konnten in allen Fällen bereits innerhalb von circa zwei Monaten nach Klageeinbringung auf Wunsch und mit Zustimmung der Arbeitnehmer Vergleiche erzielt werden, mit denen circa 80 % der eingeklagten Forderungen abgewehrt werden konnten. Aber es handelt sich noch immer um sehr hohe Beträge, die die Arbeitnehmer bezahlen mussten ...

**MEHRERE PROZESSE UND JAHRELANGE
PROZESSE GEGEN GLEICHEN ARBEITGEBER
WEGEN MEHRFACHKÜNDIGUNGEN VON
DENSELBEN ÜBER 50-JÄHRIGEN MITARBEITERN**

Nach einer ersten Kündigungswelle vom 30.09.2019, gegen die bereits erfolgreich von der AK Tirol Gerichtsverfahren aufgrund der Rechtsunwirksamkeit wegen nicht erfolgter Anzeige der Kündigungen an das AMS prozessiert wurde, hat der Arbeitgeber genau die gleichen über 50-jährigen Arbeitnehmer in drei Tranchen gekündigt (29.10.2019; 15.11.2019; 23.12.2019). Die Kündigungen erfolgten deswegen mit zeitlichen Abständen, da der Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an das AMS vermeiden wollte.

Denn nach § 45a AMFG ist der Arbeitgeber zur Meldung an das AMS verpflichtet, falls er beabsichtigt, Arbeitsverhältnisse von mindestens 5 Arbeitnehmer über dem 50. Lebensjahr innerhalb von 30 Tagen aufzulösen. Wird diese Anzeige unterlassen, sind Kündigungen rechtsunwirksam, also null und nichtig; das Arbeitsverhältnis gilt als ununterbrochen laufend. Durch die zeitliche Streckung über jeweils mehr als 30 Tage hinweg, wollte der Arbeitgeber die Anmeldepflicht umgehen. Diese zweite Kündigungswelle in Tranchen betraf genau wieder dieselben 7 Mitarbeiter über 50. Daher wurde wieder sechs Mitarbeitern von der AK Tirol und einer Mitarbeiterin vom ÖGB Rechtsschutz gewährt.

Die Klagen auf Rechtsunwirksamkeit wurden in erster Instanz zunächst von einem Gerichtssenat abgewiesen, von einem anderen Senat wurde aber den Klagen stattgegeben.

Zwei Senate des OLG Innsbruck haben die seit 30.9.2019 erfolgten Kündigungen als einen einheitlichen Kündigungsvorgang und daher auch die sieben Kündigungen der zweiten Kündigungswelle als rechtsunwirksam betrachtet.

Der Arbeitgeber hat schließlich noch eine außerordentliche Revision an den OGH erhoben, die aber im Juni 2021 abgewiesen wurde.

Während der Gerichtsverfahren gegen die zweite Kündigungswelle hat der Arbeitgeber wieder gegenüber denselben sieben Mitarbeitern (Eventual-)Kündigungen ausgesprochen – diesmal mit vorhergehender Anzeige an das AMS. Auch diese Kündigungen der 3. Kündigungswelle wurden mit Rechtsschutz der AK Tirol und in einem Fall mit Rechtsschutz des ÖGB wegen Sozialwidrigkeit und Altersdiskriminierung angefochten. Im Dezember 2021 konnten diese Verfahren aufgrund der Zahlung von Abfindungsbeträgen durch den Arbeitgeber mit Zustimmung der Mitarbeiter beendet werden.

DOCH KEIN KÜNDIGUNGSSCHUTZ BEI KURZARBEITSVEREINBARUNGEN!

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie gewann das Instrument der Kurzarbeit enorm an Bedeutung. Es wurden aufgrund der und für die Corona-Pandemie eigene Regelungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit geschaffen.

Ziel der Kurzarbeit war immer, Arbeitsverhältnisse aufrecht zu erhalten und deren Beendigung zu verhindern, um das Sozialsystem vor explodierenden Arbeitslosenzahlen zu schützen. Aus diesem Grund besteht in der gesetzlichen Regelung die Vorgabe, dass der Beschäftigtenstand des Unternehmens gehalten werden muss. Zwischen den Sozialpartnern wurden mehrfach Vereinbarungen über die Kurzarbeit abgeschlossen, jeweils angepasst an den aktuellen Stand der Pandemie.

In diesen Vereinbarungen ist folgende Formulierung enthalten: „Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der (einmonatigen) Behaltefrist (nach Beendigung der Kurzarbeit) ausgesprochen werden.“

Von Arbeitnehmerseite wurde eine Kurzarbeitsvereinbarung immer auch so verstanden, dass der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit auf einen Teil seiner Abgeltung verzichtet und dafür vom Arbeitgeber einen befristeten Kündigungsschutz erhält.

Es dauerte nicht lange, bis in der juristischen Literatur Diskussionen über die Bedeutung dieses Satzes und die daraus resultierenden Rechtsfolgen bei dennoch erfolgter Kündigung geführt wurden. Dies, obwohl der Wortlaut eindeutig klingt und man eigentlich davon ausgehen konnte, dass dadurch dem Arbeitnehmer ein besonderer Kündigungsschutz eingeräumt wird.

 **30.640**
Beratungen in den Bezirkskammern

Von der AK Tirol wie auch von den Arbeiterkammern anderer Bundesländer wurden daher zahlreiche Gerichtsverfahren geführt, bei denen entweder auf die Feststellung des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses wegen Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geklagt wurde oder eine Kündigungsentschädigung unter Einrechnung der Behaltefrist eingeklagt wurde, falls der Arbeitnehmer von einem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, die rechtsunwirksame Kündigung gegen sich gelten zu lassen und stattdessen die Kündigungsentschädigung zu verlangen.

Im November 2021 hat aber der OGH leider einen individuellen Kündigungsschutz des einzelnen Arbeitnehmers beruhend auf der Sozialpartnervereinbarung zur Corona-Kurzarbeit verneint.

Zusammengefasst ging der OGH davon aus, dass die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer Arbeitgeberkündigung vor Ablauf der Behaltefrist explizit in die Vereinbarung mitaufgenommen worden wäre, wenn dies der Wille der Sozialpartner gewesen wäre. Schließlich sei diese Rechtsfolge in einer Jahre zurückliegenden Sozialpartnervereinbarung explizit angeordnet gewesen.

Dem Willen des einzelnen Arbeitnehmers bei Unterfertigung der Sozialpartnervereinbarung maß der OGH keinerlei Bedeutung zu, weil dieser die Vereinbarung ja nicht ausverhandelt habe.

Insgesamt erweist sich nachträglich die scheinbar so eindeutige Formulierung der Sozialpartnervereinbarung als unglücklich gewählt. Auch wenn die diesbezüglichen Gerichtsverfahren nunmehr verloren gegangen sind, sollte auch berücksichtigt werden, dass es nach vielen Beratungen und Interventionen gelungen ist, von Arbeitgebern beabsichtigte Kündigungen zu verhindern.

§ 426
neue
Rechtsschutzakten



Summe der Vertretungserfolge

€ 9,604 Mio

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen € 5,025 Mio

Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten € 4,579 Mio

BETRIEBSSERVICE

BETRIEBSRÄTE

Wenn auch die innerbetriebliche Sozialpartnerschaft in vielen Tiroler Betrieben ausgezeichnet funktioniert und nicht wegzudenken ist, gibt es auch einige, denen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und somit engagierte Betriebsratsarbeit offenbar ein Dorn im Auge ist. Dies kommt manchmal durch benachteiligende Handlungen, mangelnde Informations- und Kommunikationsbereitschaft, aber zum Teil auch unverhohlen und direkt ausgesprochen zum Ausdruck.

So mussten auch 2021 einige Gerichtsverfahren geführt werden, bei denen es beispielsweise um die eklatant verschlechternde Versetzung eines Betriebsratsmitglieds ging – wobei der Arbeitgeber hier den gesamten Instanzenzug bemühte und jeweils erfolglos blieb; aber auch um Klagen auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes.

In einem Fall – einer Klage auf Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes – war aus Sicht der AK Tirol nicht nur kein Entlassungsgrund erkennbar, sondern wäre der Betroffene auch gerade einmal ein Monat nach der (bedingten) Entlassung aufgrund des Antritts der Freizeitphase seiner Altersteilzeit ohnehin aus dem Betrieb ausgeschieden. Ein Obsiegen der Arbeitgeberseite mit nachfolgender Genehmigung der Entlassung hätte dann nämlich bewirkt, dass der Arbeitgeber das angesparte Zeitguthaben mit 50 % Zuschlag auszahlen und die Förderung des AMS (Altersteilzeitgeld) zurückzahlen hätte müssen. Die Entlassung konnte im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens durch ein Einlenken des Arbeitgebers erfolgreich abgewehrt werden.

Auch die immer wieder erfolgenden Kündigungen von Initiatoren einer Betriebsratsgründung sind mittels Kündigungsanfechtungsklage zu bekämpfen; auch 2021 beispielsweise bei der beabsichtigten Gründung eines Betriebsrates in einem Gemeindeverbands-Altenheim (!).

Den „Besonderen Feststellungsverfahren“ des Betriebsrates zur Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen der Belegschaft – wenn zumindest drei Beschäftigte vom gleichen Sachverhalt betroffen sind – kommt unverändert große Bedeutung zu.

Ein nach wie vor bestehender „Haken“ dieses Verfahrens ist, dass zwar die betroffenen Arbeitnehmer nicht als Kläger auftreten müssen (das übernimmt hier ja der Betriebsrat), sie aber dennoch nicht anonym bleiben, weil von den Gerichten die namentliche Nennung der betroffenen Arbeitnehmer verlangt wird, um festzustellen, ob wirklich zumindest drei Beschäftigte vom gleichen Sachverhalt betroffen sind bzw. um die Betroffenen dann auch als Zeugen laden und einvernehmen zu können. Wenn auch der Betriebsrat nicht das Einverständnis der Betroffenen zur Klagsführung einholen muss (Kläger ist ja der Betriebsrat, nicht die Betroffenen), ist ein Einvernehmen zur Klagsführung jedenfalls anzuraten.

 **10.220**

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

 **davon
schriftlich**
370

 **davon
telefonisch**
9.250

AUCH FÜR DAS FÜHREN VON SCHLICHTUNGS- STELLENVERFAHREN WAR 2021 RECHTSSCHUTZ ZU GEWÄHREN:

Kommt eine Betriebsvereinbarung durch Einigung nicht zustande, besteht bei den so genannten erzwingbaren Betriebsvereinbarungen die Möglichkeit, im Anlassfall bei Gericht die Errichtung einer Schlichtungsstelle zu beantragen, die dann über den Betriebsvereinbarungsgegenstand mit Bescheid entscheidet. In der Frage einer Arbeitszeitregelung wurde im Zuge eines solchen Schlichtungsstellenverfahrens dann doch noch eine Einigung der beiden Seiten erzielt, sodass kein Bescheid zu erlassen war.

INSOLVENZEN

Der Pleitegeier hat im Jahr 2021 gegenüber den Tiroler Betrieben und Arbeitnehmern über längere Zeiträume hinweg Milde walten lassen. Sowohl die Zahl der eröffneten Insolvenzen wie auch die der betroffenen Arbeitnehmer ist stark zurückgegangen. Daraus auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und Stärkung des Standorts zu schließen, wäre eine Fehlinterpretation. Durch die umfangreichen gewährten Beihilfen und Stundungen schlitterten weniger Unternehmen in die Zahlungsunfähigkeit. Zusätzlich kam es gerade in der Hotellerie und Gastronomie zu einer starken Reduktion des Beschäftigtenstandes. Dies geht insbesondere aus den Zahlen des Arbeitsmarktservice eindeutig hervor. Durch die damit verbundene Abwanderung in andere Branchen wird der Arbeitskräftemangel in diesem Bereich zukünftig noch verschärft werden.

Im Jahr 2021 wurden ausschließlich Arbeitnehmer insolventer Kleinbetriebe betreut. Trotz der Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen haben viele betroffene Arbeitnehmer die Möglichkeit zur persönlichen Vorsprache genutzt. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund. Dabei stellt das Überwinden von sprachlichen Barrieren die Berater regelmäßig vor eine nicht leichte Aufgabe. Dabei ist festzustellen, dass die Anzahl der von unseren Mitgliedern gesprochenen Sprachen stark zugenommen hat. Schon seit längerem handelt es sich dabei nicht mehr nur um Serbokroatisch und Türkisch.

Selbstverständlich wurde – wenn von unseren Mitgliedern gewünscht – die Möglichkeit der Betreuung unter Einsatz moderner Kommunikations- und Übermittlungstechniken forciert. Bereits der erste Lockdown im Jahr 2020 hat es uns ermöglicht und uns zugleich gezwungen, auf diesem Sektor reichlich Erfahrungen zu sammeln. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse konnten nunmehr weiter angewandt und optimiert werden. Gerade das von uns verwendete Programm INSIS bietet diesbezüglich eine Reihe von Möglichkeiten und wird laufend optimiert. Vor allem der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und dem Insolvenzfonds ist mittlerweile Standard geworden und nicht mehr wegzudenken.

davon
persönlich
600



8
neue
Rechtsschutzakten



Gerade von Insolvenzen betroffene Arbeitnehmer haben mit einer Vielzahl an Problemen zu kämpfen. Dabei lediglich den finanziellen Engpass zu thematisieren, würde zu kurz greifen. In den meisten Fällen belastet die Sorge vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und die weitere Entwicklung der beruflichen Möglichkeiten unsere Mitglieder sehr. Daher ist der Aufbau eines von Empathie und fachlicher Expertise geprägten Vertrauensverhältnisses von elementarer Bedeutung. Dabei ist das individuelle persönliche Beratungsgespräch, ob anlässlich der Vorsprache oder auch telefonisch, durch nichts zu ersetzen.

Seit Jahren wird in der Insolvenzbetreuung die Beratung von Mitgliedern vor Ort in den Räumlichkeiten des jeweiligen Betriebes angeboten. Dieses Service wurde auch im Jahr 2021 von unseren Mitgliedern gerne angenommen. Zusätzlich ist damit für die Berater die Möglichkeit verbunden, sich einen persönlichen Eindruck über die Struktur des insolventen Betriebes zu machen und Kontakte mit jenen Personen zu knüpfen, die über die gesammelten, für die Vertretung unserer Mitglieder relevanten, Daten verfügen. Trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen kommt es nach wie vor häufig vor, dass Lohnabrechnungen nicht oder nur sporadisch ausgefolgt werden. Ebenso gewinnt man oft den Eindruck, dass das Barzahlungsverbot im Baugewerbe nur am Papier existiert und die Realität völlig anders aussieht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die momentane Situation gerade in der Insolvenzbetreuung ein hohes Maß an Flexibilität verlangt. Dies gilt nicht nur für die Wahl der Kommunikationsmittel, sondern auch für die Zusammenarbeit mit allen an den Verfahren Beteiligten. Nur so können auch weiterhin optimale Ergebnisse für unsere Mitglieder erzielt werden.

Ob der bereits für die zweite Jahreshälfte 2021 prognostizierte Insolvenz-Tsunami demnächst über die Tiroler Arbeitnehmer hereinbrechen wird, bleibt abzuwarten ...

591 

**erfolgreich abgeschlossene
Insolvenzvertretungen**



erzielte Insolvenzgelder

€ 1,724 Mio

SOZIALRECHT

§ neue Rechtsschutzakten 1.350

Der Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten hat auch im Jahr 2021 nichts an seiner Bedeutung und Wichtigkeit verloren. Dies zeigen die im Vergleich mit den Vorjahren nach wie vor hohen Zahlen an neuen Rechtsschutzfällen.

Wird einem Mitglied nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Beraterinnen und Berater der Abteilung Rechtsschutz gewährt, kommt es in weiterer Folge zur Einbringung des Rechtsmittels beim zuständigen Gericht. Während des gesamten Gerichtsverfahrens in erster Instanz (Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, Bundesverwaltungsgericht) wird die betroffene Person durch die Mitarbeiter der Sozialrechtsabteilung der AK Tirol vertreten. Sollte bei Vorliegen einer negativen Gerichtsentscheidung aus den unterschiedlichsten Gründen die Beschreitung des Instanzenzuges notwendig sein, besteht auch hier die Möglichkeit, dass für diese Verfahren in zweiter oder dritter Instanz (Oberlandesgericht Innsbruck in Arbeits- und Sozialrechtssachen, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) Rechtsschutz gewährt werden kann.

Die strittigen Fragen in den sozialrechtlichen Verfahren haben im Jahr 2021 grundsätzlich, wie auch in den Jahren davor, überwiegend den Bereich Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung betroffen. Allerdings war auf Grund maßgeblicher rechtlicher Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung bzw. der Corona-Krise geschuldet, im Bereich der Unfallversicherung eine verstärkte Nachfrage – sowohl in der Beratung als auch schlussendlich in der gerichtlichen Vertretung – zu beobachten. Im Jahr 2021 kam es im Zuge der Corona-Krise verstärkt zu Nachfragen zum Thema „Covid-19-Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall ja oder nein“ und infolge der restriktiven Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der zuständigen Unfallversicherungsträger zur Notwendigkeit, den Klagsweg zu beschreiten.

RECHTSSCHUTZFALL: ABSCHLAGSFREIHEIT

Der Betroffene hat im Dezember 2020 bei der Pensionsversicherungsanstalt um die Gewährung der Invaliditätspension zum Stichtag 01.01.2021 angesucht. Bis

zu diesem Zeitpunkt hat er 535 Beitragsmonate und 8 Monate Ersatzzeiten (Präsenzdienst) erworben. Die Pension wurde ihm zwar zuerkannt, allerdings wurden Abschläge vorgenommen, zumal er nicht die notwendigen 540 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung vorweisen konnte.

Gegen den Bescheid der PVA wurde im Juli 2021 die Klage beim Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht erhoben. Im Verfahren wurde der Standpunkt vertreten, dass zu den 540 Beitragsmonaten auch die Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes gezählt werden müssen. Diese Zeit ist bei der Berechnung der Beitragsmonate nach § 236 Abs. 4b ASVG ebenso wie hinsichtlich der grundsätzlichen Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Invaliditätspension zu berücksichtigen. Andernfalls wäre die Bestimmung unsachlich und gleichheitswidrig. Denn während für die grundsätzliche Inanspruchnahme einer Invaliditätspension Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes anzurechnen sind, wäre dies hinsichtlich der Abschlagsfreiheit ohne sachliche Rechtfertigung nicht der Fall. Darüber hinaus würde die Bestimmung jene Personen, die von Verfassung wegen zur Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes verpflichtet sind, und jene, die hiervon – etwa wegen einer vorliegenden Untauglichkeit – ausgenommen sind, ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandeln.

Zudem hat jemand, der aus gesundheitlichen Gründen eine Pension in Anspruch nehmen muss, im Gegensatz zum freiwilligen Antritt der Pension gar nicht die Möglichkeit, weitere Beitragsmonate zu erwerben, und so den Abschlägen zu entkommen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung, Zeiten des (verpflichtenden) Präsenz- oder Zivildienstes trotz dessen wertvollen Beitrages für die Gesellschaft nicht miteinzubeziehen, unsachlich. Das Erstgericht hat das Klagebegehren auf Gewährung einer abschlagsfreien Invaliditätspension auf Basis der geltenden rechtlichen Regelung abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde zum einen die Berufung an das Oberlandesgericht Innsbruck in Arbeits- und Sozialrechtssachen erhoben, zum anderen ein Parteienantrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. In Hinblick auf das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof wurde das Berufungsverfahren unterbrochen.

Summe der Vertretungserfolge: Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten

 € 26,256 Mio

Mit Beschluss vom 30.11.2021 hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung des Antrages abgelehnt. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages ablehnen, wenn er keine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. Im Wesentlichen und zusammengefasst ging der Verfassungsgerichtshof in der Begründung seiner Entscheidung davon aus, dass vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum weiten Beurteilungsspielraum als auch zum weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen das Vorbringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen lasse, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Demgemäß sei beschlossen worden, von einer Behandlung des Antrages abzusehen. Aus diesem Grund ist rechtlich davon auszugehen, dass die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bei der Abschlagsfreiheit nicht zum Tragen kommen. Diese Entscheidung hat für das in weiterer Folge fortzuführende Verfahren vor dem Oberlandesgericht Innsbruck maßgebliche Bedeutung.

RECHTSSCHUTZFALL: UNFALLVERSICHERUNG

Der Versicherte wurde von seinem Dienstgeber zur Errichtung einer technischen Anlage nach Asien entsandt. Im Rahmen seiner Tätigkeit vor Ort hat er sich mit dem Corona-Virus infiziert und musste er in weiterer Folge rückgeholt werden und sich wochenlang in stationäre Behandlung begeben. Nach wie vor bestehen erhebliche gesundheitliche Probleme. Aus diesem Grund wurde von seinem Arzt eine entsprechende Berufskrankheitsanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet und hat dieser in weiterer Folge die Anerkennung als Berufskrankheit mit Bescheid abgelehnt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass sich der Versicherte die Erkrankung nicht in einem in der Liste der Berufskrankheiten angeführten bzw. vergleichbaren Unternehmen zugezogen hat.

Grundsätzlich sind die Unfallversicherungsträger für die Abwicklung der Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit zuständig. In der Unfallversicherung gilt das Prinzip der Kausalität. Erst wenn sowohl

die rechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen vorliegen, kann ein schädigendes Ereignis als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt und Leistungen gewährt werden. Als Berufskrankheiten gelten allerdings nur jene Krankheiten, die in der maßgeblichen Liste angeführt sind. Infektionskrankheiten – dazu gehört auch eine Infektion mit Covid-19 – sind in der Liste der Berufskrankheiten angeführt. Aber je nach Krankheit ist auch vorgesehen, dass diese nur, wenn sie bei Ausübung der Tätigkeit in bestimmten Unternehmen auftritt, als solche anerkannt werden kann. Für die Infektionskrankheiten sind in der Liste als Unternehmen die Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, öffentliche Apotheken, Schulen, Kindergärten usw. bzw. Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht, angeführt. Selbst wenn jemand in einem derartigen Unternehmen tätig ist, muss aber trotzdem überprüft und belegt werden, ob die vorliegenden gesundheitlichen Störungen auf die berufliche Tätigkeit und nicht auf den privaten Bereich zurückzuführen sind. Das heißt, selbst wenn feststeht, dass ein Arbeitnehmer in einem der aufgelisteten Unternehmen beschäftigt war, muss auch der ursächliche Zusammenhang belegt werden.

Gegen den negativen Bescheid wurde die Klage beim Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht überreicht. Begründet wurde die Klage zusammengefasst damit, dass es sich bei der Tätigkeit des Versicherten um eine Tätigkeit in einem Unternehmen handelt, bei dem jedenfalls eine vergleichbare Gefährdung besteht, wie in jenen Unternehmen, die im Einzelnen in der Liste angeführt werden. Seitens des Gerichtes musste im anhängigen Verfahren als erstes ausgearbeitet werden, ob die Infektion mit Covid-19 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Zuge der Ausübung der versicherten Tätigkeit oder im Bereich der Privatsphäre erfolgte. Kommt es zum Ergebnis, dass die Infektion am Arbeitsplatz im Zuge der Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgte, muss in weiterer Folge eine rechtliche Beurteilung dahingehend getroffen werden, ob es sich bei der Tätigkeit des Versicherten um eine Tätigkeit in einem Unternehmen handelt, das in (der Spalte 3) der Berufskrankheitenliste für Infektionskrankheiten angeführt ist. Die schriftliche Entscheidung muss abgewartet werden.

Vertretungen vor Gericht
 1.811

LEHRLINGE & JUGEND



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Auch im Jahr 2021 war die Vertretungs- und Interventionstätigkeit der Jugendabteilung stark von der Covid-Pandemie geprägt. Im Vordergrund standen dabei Fragen zur Kurzarbeit, zu Entlohnung sowie Urlaubsverbrauch während betrieblicher Schließzeiten sowie zur Ausbildung bei fehlender Praxis im Betrieb und Berufsschule.

Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Tätigkeit der Jugendabteilung im Zusammenhang mit Rechtsberatung und Vertretung etwa von jener der Arbeitsrechtlichen Abteilung dadurch, dass mit den jugendlichen Mitgliedern ein stärkerer persönlicher Kontakt aufgebaut wird, was teilweise zu monatelangen „Beziehungen“ über telefonische oder eMail-Kontakte führt. Die Mitarbeiter der Jugendabteilung sind somit in arbeitsrechtlichen Fragen nicht nur als Experten und Rechtsvertreter gefragt, sondern auch als kundige Ansprechpartner, Betreuer und manchmal sogar als Seelenröster.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Jugendabteilung sowohl die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht als auch in Insolvenzan gelegenheiten selbst durchführt.

BEISPIELHAFT FÄLLE AUS DER BERATUNGS- UND VERTRETUNGSPRAXIS DER JUGENDABTEILUNG

Immer wieder sorgt eine durchaus verunglückte Bestimmung im Kollektivvertrag der Eisen- und Metallarbeiter für Verwirrung. Dort ist nämlich geregelt, dass ein negativer Berufsschulerfolg zum „Einfrieren“ des Lehrlingseinkommens führt. Ab wann genau wieder die reguläre, dem Lehrjahr entsprechende, Entlohnung zu greifen hat, ist nicht sehr eindeutig beschrieben. In zwei ähnlich gelagerten Fällen hat die Jugendabteilung der AK Tirol hier Nachzahlungen von insgesamt über € 10.000,- erwirken können.

Häufig kommt es vor, dass Lehrbetriebe ihre Lehrlinge entlassen und sich dabei auf Ermahnungen oder Verwarnungen stützen, die teilweise monatelang zurückliegen, ohne dass ein aktueller Entlassungstatbestand vorliegt. Es wird dabei übersehen, dass eine Verwarnung zwar einerseits ein mögliches Fehlverhalten aufzeigt, andererseits aber immer auch eine Chance darstellt, das Lehrverhältnis zu retten. Erfolgt nach einer Verwarnung kein weiterer entlassungsbegründender Vorfall, dann kann das Lehrverhältnis eben rechtens nicht gelöst werden. Im Falle eines Oberländer Installateurlehrlings führte die Vertretung nach monatelangen Hin und Her zu einem Vergleich über immerhin € 2.500,-.

Ein Dauerbrenner ist das Arbeitszeitrecht bei Lehrlingen. Etwa im Falle des Besuchs eines Berufsschullehrgangs, wenn der Betrieb darauf besteht, nach fünf Unterrichtstagen am Samstag zum Dienst zu erscheinen. Im hier beschriebenen Fall einer Kitzbüheler Drogerieketten wurden von der Filiale einer bekannten Drogeriekette die nicht gearbeiteten Samstage während der Berufsschulzeit einfach als Urlaubstage geschrieben. Natürlich nur bis zur Intervention durch die Arbeiterkammer Tirol!

126

außergerichtliche Interventionen



**in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Freilich ist gut und böse nicht immer eindeutig verteilt; oft genug trägt ein Lehrling an den Schwierigkeiten, die er im Betrieb bekommt, einen gehörigen Anteil Mitschuld. In derartigen Fällen beschränkt sich die Rechtsvertretung dann darauf, die drohenden Folgen, etwa einer Entlassung, zumindest abzumildern. Für den Lehrling einer Innsbrucker Elektrofirma konnten beispielsweise auf diese Weise noch Sonderzahlungen sowie die gebührenden Entfernungszulagen „gerettet“ werden.

Eine typische Corona-Geschichte: Ein Friseurbetrieb teilt seinem Lehrling im Lockdown telefonisch mit, dass der Salon geschlossen würde und das Lehrmädchen zu Hause bleiben solle. Eine förmliche schriftliche Lösung des Lehrvertrages erfolgte nicht. Schließlich setzte die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung dem Lehrverhältnis ein Ende. Die offenen Beendigungsansprüche blieb der Betrieb freilich weiterhin schuldig, was eine Klagsführung erforderlich machte.

Ganz grundsätzlich sind formale Fehler keine Seltenheit. Ein renommierter Innsbrucker Elektrohändler erklärte seinem Lehrling das Ende der Zusammenarbeit per WhatsApp! Die Ansprüche bis zur eine Woche später dann formell korrekten Lehrvertragslösung konnten am Interventionsweg gesichert werden.

Durchaus kreativ und keineswegs ein Einzelfall ist die Vorgangsweise eines Stubaitaler Hoteliers, seinem Lehrling angesichts der Lockdown-Schließung einen Saldo von 21 Urlaubs-Minustagen mitzuteilen. Nach Wiedereröffnung im Anschluss an den Lockdown könnten diese Minustage dann im Wege von Überstunden wieder hereingearbeitet werden. Freilich hat sich diese perfide Variante des durch staatliche Hilfgelder überförderten Hotels, seine nicht erfolgten Verluste auf den Lehrling abzuwälzen, nicht durchgesetzt. Die Urlaubstage mussten wieder gutgeschrieben werden.

Eine schier unglaubliche Geschichte stellt der Fall eines jungen Friseurlehrlings dar, der monatelang im Betrieb arbeitete, aber anstatt einen Lehrvertrag zu erhalten, von der Chefin zum AMS für den Bezug des Arbeitslosengeldes geschickt wurde. Nach gerichtlicher Zuerkennung entsprechender Nachzahlungen

7 neue Rechtsschutzakten

sowie einer Kündigungsentschädigung nach berechtigt erfolgtem Austritt setzte sich die Dienstgeberin nach Deutschland ab. Über einen europäischen Exekutionstitel und eine schließliche Ratenzahlungsvereinbarung über viele Monate konnte der Fall, der dem Lehrling immerhin über € 5.000,- einbrachte, nach beinahe vier Jahren endlich abgeschlossen werden.

Was viele Betriebe nicht wissen: Volljährigen Lehrlingen sind die von ihnen (legitimerweise) geleisteten Überstunden auf der Basis des Facharbeiterlohns abzugelten. Das ist auch gut begründet, da die Leistung von Überstunden freilich nicht als Ausbildung gewertet werden kann. Im Fall eines Telfer Friseurlehrlings errechneten sich Nachzahlungsansprüche in beträchtlicher Höhe. Zusammen mit der nach berechtigtem Austritt zu fordernden Kündigungsentschädigung konnten für den Lehrling insgesamt gut € 4.000,- einbringlich gemacht werden.

Interessant der Fall eines Vermessungstechnik-Lehrlings bei einer großen Gemeinde Tirols. In Ermangelung eines anwendbaren Kollektivvertrages wurden im Lehrvertrag handschriftlich Lehrlingseinkommenssätze notiert, die sich allerdings am KV der Handelsangestellten orientierten. Fraglich war nun, ob sich die Gemeinde dadurch auch der Logik der jährlichen Gehaltsanpassungen dieses Kollektivvertrages unterworfen hat oder nicht. Ohne grundsätzliche Klärung der Rechtslage war die Gemeinde nach Intervention durch die Arbeiterkammer Tirol allerdings zum Einlenken bereit.

Auch Lehrlinge mit Lehrplatz sind von den Auswirkungen des Fachkräftemangels unmittelbar betroffen. Etwa jener IT-Lehrling einer Unterländer Gemeinde, der mitten in der Lehrzeit plötzlich als alleinverantwortlich für die gesamte kommunale IT dastand, nachdem sein Vorgesetzter gekündigt hatte. Die damit verbundene Verantwortung und Belastung brachte ihn an seine Grenzen.

Das galt auch für die von ihm über den Normaleinsatz hinaus zu leistenden nächtlichen Not- und Bereitschaftsdienste. Nach Intervention durch die AK Tirol war mit dem Bürgermeister schließlich eine friedliche Trennung bei vollständiger Schadloshaltung möglich.

Nicht schlecht schaute ein Innsbrucker KFZ-Techniker, als er ein Schreiben seines Chefs erhielt, in dem er „rückwirkend“ gekündigt wurde. Weder ist eine rückwirkende Lösung eines Lehrvertrages denkbar, noch

kann bei Lehrlingen von einer „Kündigung“ gesprochen werden, noch war der unterfertigende Chef überhaupt organschaftlich zur Vertretung des Betriebes befugt. Nach Klärung der Rechtslage durch die Arbeiterkammer Tirol und Einbindung der Sozialversicherung sowie Verhandlungen mit dem Lohnbüro gelang eine rechtskonforme Trennung. Der Lehrling erhielt letztlich über € 4.000,-.

Darf man seinen Chef „falsches Arschloch“ nennen? Sicher nicht! Trotzdem ist bei der Bewertung dieser inakzeptablen Formulierung der Gesamtzusammenhang zu betrachten und ist dem Lehrling die in der konkreten Situation nach einer völlig ungerechtfertigten Entlassungsandrohung begreifliche Empörung sowie die unverzüglich erfolgte und ehrlich gemeinte Entschuldigung zu Gute zu halten. Es gelang schließlich, die Wogen einigermaßen zu glätten und sich zu vergleichen.



Summe der Vertretungserfolge

€ 132.930

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 104.940
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 24.370
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 3.620

WIRTSCHAFTSPOLITIK

KLAGE GEGEN DAS DEUTSCHE EINREISEVERBOT

Im Zuge des von Deutschland gegenüber Tirolern ab 30. Jänner 2021 ausgesprochenen Einreiseverbotes wegen der damaligen „Südafrika“-Variante des Corona-Virus wurde aufgrund des gehäuften Anfrageaufkommens eine eigene AK-Hotline dazu eingerichtet. Die große Betroffenheit von Tiroler Arbeitnehmern hat die AK Tirol darin bestärkt, eine Klage gegen Deutschland wegen Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des Einreiseverbotes vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht im Eilverfahren anzustreben. Die Suche nach geeigneten Klägern, in deren Namen das Verfahren geführt werden konnte, war jedoch mit einigen Hindernissen verbunden.

Beim ersten potentiellen Kläger – einem Bäcker aus Reutte mit Arbeitsort Füssen – stellte sich sein Arbeitgeber gegen die Klage. Die zweite Klägerin, eine Friseurin aus Kufstein mit Arbeitsort Kiefersfelden, deren Arbeitgeberin mit der Klage einverstanden war, wurde entgegen aller Erwartungen an der Grenze durchgelassen, als die Friseursalons in Bayern wieder öffnen durften, obwohl die Dienstgeberin eine schriftliche Absage der Systemrelevanz ihres Salons vom Landratsamt bekommen hat. Der dritte Kläger, ein Fliesenleger- und Ofenbauer-Gehilfe aus Kufstein, der bereits fünfmal an der Grenze zurückgewiesen wurde, hat am Tag vor Einreichung der Klage von seinem Arbeitgeber in Oberaudorf die Information erhalten, dass er vom Landratsamt als systemrelevant eingestuft wurde. Ab diesem Zeitpunkt konnte er wieder problemlos die Grenze passieren.

Jener Frisörin, der Anfang März die Fahrt von Kufstein nach Kiefersfelden noch erlaubt wurde, hat die bayerische Grenzpolizei das Passieren der Grenze ab Mitte März 2021 wieder untersagt. Die Dame war daher bereit, als Klägerin im Rahmen einer Musterklage der Arbeiterkammer gegen die Bundesrepublik Deutschland vorzugehen. Das Einbringen der Klage wurde mittels Presseaussendung kundgemacht. Daraufhin haben sich weitere betroffene Grenzgänger und grenzüberschreitend in Partnerschaft lebende Tiroler und Deutsche bei der AK Tirol gemeldet und ihre Unterstützung signalisiert bzw. angefragt, ob sie sich der Klage anschließen könnten. Mit Streichung Tirols von der

Virusvariantenliste des Robert-Koch-Instituts Ende März fiel jedoch das Rechtsschutzinteresse wieder weg, wodurch noch vor einer Entscheidung des deutschen Verwaltungsgerichts das Verfahren eingestellt werden musste.

OGH-ERFOLG WEGEN EUROPARECHTSWIDRIGER DISKRIMINIERUNG VON TEILZEIT-PFLEGEKRÄFTEN IM G-VBG

Den Fall ins Rollen brachte der Betriebsrat des Bezirkskrankenhauses St. Johann, da bei ungeplanten Diensten in der Nacht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen das Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz vorsah, dass Mitarbeiter in Vollzeit hierfür einen 100-prozentigen Zuschlag erhalten, für Zeiten an Sonn- und Feiertagen ab der achten Stunde sogar 200 Prozent. Verrichtet jedoch eine teilzeitbeschäftigte Krankenschwester bzw. ein teilzeitbeschäftigter Krankenpfleger denselben ungeplanten Dienst, so bekamen sie laut Gesetz nur ein Viertel dieses Zuschlages von Vollzeitbeschäftigten (25 % statt 100 % bzw. 50 % statt 200 %) ausbezahlt. Das machte es für Dienstgeber natürlich deutlich günstiger, Teilzeitbeschäftigte bei plötzlichen Ausfällen von Kollegen, beispielsweise aufgrund von Krankenstand, heranzuziehen. Für die Betroffenen ist der Aufwand aber derselbe, da sie, obwohl sie laut Dienstplan frei hätten, unvorhergesehen für Dienste eingeteilt werden.

Diese unverhältnismäßige Differenzierung zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten wurde als europarechtswidrige Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten vor Gericht angefochten und die AK Tirol hat nach einem knapp 3 Jahre andauernden Gerichtsverfahren in allen Instanzen, zuletzt im September 2021 vor dem Obersten Gerichtshof, Recht bekommen. Die betroffenen Dienstnehmer des Bezirkskrankenhauses St. Johann i. T., die hauptsächlich in der Pflege tätig sind, bekommen nunmehr für die letzten 6 Jahre die Zuschlagsdifferenz nachbezahlt, wenn sie diese nicht in Zeitausgleich konsumiert haben.



 **17.430**

Beratungen in den Bezirkskammern

Aber nicht nur die Bediensteten des Bezirkskrankenhauses St. Johann, sondern alle Tiroler Gemeindevertragsbediensteten, also auch jene anderer Bezirkskrankenhäuser, welche von Gemeindeverbänden geführt werden, sowie jene von gemeindeeigenen Pflege- und Altenheimen profitieren von diesem Urteil. Nach schriftlicher Aufforderung durch die AK Tirol an den zuständigen Landesrat hat der Tiroler Landtag noch im Dezember 2021 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche für drei Jahre rückwirkend allen Teilzeitbeschäftigten für ungeplante Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste einen 100%igen Zuschlag gewährt.

Ein voller Erfolg der AK Tirol für die Tiroler Beschäftigten in der Pflege!

7 JAHRE WARTEN AUF ENTSCHEIDUNG DER FINANZ

Ein im Jahr 2014 begonnener Akt gegen das Finanzamt Innsbruck konnte Mitte März 2021 abgeschlossen werden. Ein Tiroler Pensionist war in den 1970er Jahren einige Jahre in der Schweiz beschäftigt. 1975 kehrte er nach Tirol zurück, wo er bis zu seiner Pensionierung arbeitete. Seit dieser Zeit besitzt er ein Lohnkonto bei einer Schweizer Bank, auf das mittlerweile seine Schweizer Pension überwiesen wird. 2012 schloss die Republik Österreich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt.

Dadurch wurden österreichische Vermögende, die ihr Geld in der Schweiz geparkt haben, um dieses dem Zugriff der österreichischen Finanzverwaltung zu entziehen, zur Zahlung eines Pauschalbetrages an Österreich verpflichtet. Diese über die Schweizer Bank abzuwickelnde anonyme Einmalzahlung an das

 **16.920**

Beratungen in der AK Innsbruck

österreichische Finanzamt, garantierte den betroffenen Steuerhinterziehern Straffreiheit. In diesem Fall traf es jedoch zu Unrecht einen Pensionisten, der seine Schweizer Pension jährlich dem österreichischen Finanzamt gemeldet hatte und gegenüber dem Staat Österreich somit keinerlei offene Steuerschulden hatte. Dennoch wurden ihm, aufgrund eines Versehens seitens der Schweizer Bank, 30 % seiner Spareinlagen (gesamt € 1.267,-) abgezogen und an das österreichische Finanzministerium überwiesen. Am 19. Februar 2014, also vor über 7 Jahren, stellte er mit Hilfe der AK Tirol beim Finanzamt Innsbruck einen Antrag auf Rückerstattung dieser zu Unrecht eingezogenen Summe. Das Finanzamt benötigte daraufhin trotz mehrfacher Nachfrage, Interventionen und schließlich einer Säumnisbeschwerde über 4½ Jahre, um diesen Antrag im November 2018 abzuweisen. Dagegen wurde mit Unterstützung der Wirtschaftspolitischen Abteilung eine Beschwerde eingebracht. Da diese mittels Beschwerdevorentscheidung im April 2019 erneut als unbegründet abgewiesen wurde, erfolgte ein Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht (BFG).

Nach insgesamt 7 Jahren seit der Erstantragstellung hat das BFG im März 2021 endlich die erhoffte Entscheidung getroffen und das Finanzamt zur Rückerstattung dieser zu Unrecht einbehaltenen € 1.267,- an den Tiroler Pensionisten verpflichtet.



**STEUERSPARTAGE
Beratungen**

1.115



**Arbeitnehmer-Veranlagungen
Summe**

€ 6,158 Mio

**EUROPARECHT
STATISTIK
STEUERRECHT
UMWELT & VERKEHR**

KONSUMENTENPOLITIK

AK-KONSUMENTENSCHUTZ: INFORMATION, BERATUNG, INTERVENTION, RECHTSDURCHSETZUNG

Die AK-Konsumentenschützer helfen, wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt.

Freiwillige Rechtsschutzdeckung für besondere, über den Einzelfall hinausgehende oder musterhafte Sachverhalte, wird übernommen, um rechtlich unzulässige Vorgangsweisen, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, effektiv zu begegnen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

BILANZ AK-KONSUMENTENSCHUTZ 2021

Gesamt 51.440 Beratungen und 2.592 außergerichtlichen Interventionen.

Freiwilliger Rechtsschutz / Vertretungen bei Gericht gemäß AK-Rechtsschutzregulativ:

Führen von Musterklagen sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 1.435.530,-
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1.120.310,-
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 315.220,-
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich konnten die AK-Konsumentenschützer auch im Jahr 2021 mit (rechtlichen) Fachinformationen und wertvollen Tipps bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Das brachte für Tiroler Konsumenten in Summe zusätzlich hunderttausende Euro an Ersparnis.

KONSUMENTEN-AUFREGER 2021

Vielzahl unterschiedlichster Anfragen und Beschwerden in Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Das Corona-Virus sorgte auch im Berichtsjahr 2021 dafür, dass eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden zu sich immer wieder ändernden Behördenvorgaben und daraus folgenden Beschränkungen bzw. Einschränkungen (Verhängung von „Lockdowns“, 3G- bzw. 2G-Regelung) bei der Nutzung unterschiedlichster Angebote im Freizeitbereich bzw. bei Freizeiteinrichtungen (Reisen, Fitnessstudios, Saunen, Kurse, diverse Veranstaltungen, Bergbahnen / Saisonkarten etc.) zu bearbeiten waren.

Online-Vertragsabschlüsse

Insbesondere Vertragsabschlüsse im Internet gaben immer wieder Anlass zu Beschwerden und rechtlichen Auseinandersetzungen. Unter anderem gaben die Verrechnung fragwürdiger oder gar nicht bestellter Abos, unklare oder überhöhte Rechnungen nach Vertragsabschluss, betrügerische Forderungen, Probleme bei der Kündigung bzw. dem Rücktritt bei online abgeschlossenen Verträgen, eine unklare Vertragsgestaltung oder auch irreführende Werbung Anlass zu vielen Konsumentenbeschwerden.

Finanzdienstleistungen

Undurchsichtige und / oder missverständliche Finanzprodukte, Kreditverträge, (Lebens-)Versicherungen, fragwürdige Veranlagungsberatungen, zweifelhafte Spesen, hohe Gebühren oder unseriöse / betrügerische Finanzangebote waren auch im Berichtsjahr 2021 stark vertreten. Dazu kamen viele Fragen zu Mahnungen, Inkassoforderungen oder Stundungsmöglichkeiten – unter anderem auch in Zusammenhang mit den (neuen) gesetzlichen Stundungsregelungen im Zuge der COVID-19-Pandemie.

Dienstleister / Werkverträge

Probleme mit diversen Dienstleistern wie Handwerkern, Fitnessstudios, Beförderungsunternehmen, Kursanbietern oder diversen Freizeitdienstleistern



2.592

**außergerichtliche Interventionen
in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

wegen mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen oder unklaren / unzulässigen Kündigungsmodalitäten führten auch 2021 zu einer Vielzahl von Beschwerden. Auch war das Berichtsjahr geprägt von Anfragen zu Ansprüchen aufgrund behördlich (für eine bestimmte Zeit) angeordneter Betriebsschließungen oder Einschränkungen beim Betrieb zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

Kaufverträge

2021 ebenso stark vertreten waren Beschwerden zu mangelhaften Waren, Probleme bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen nach Übergabe der erworbenen Waren, Lieferverzögerungen oder auch nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.

AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES FREIWILLIGEN AK-RECHTSSCHUTZES 2021

Klage gegen einen Zahnarzt: positives Urteil

In einer patientenrechtlichen Rechtscausa gegen einen Zahnarzt wegen Behandlungsfehlern konnte ein sehr erfreuliches, rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil beim Landesgericht Innsbruck erzielt werden. Das Gericht hat der betroffenen Patientin einen Schadenersatzbetrag in Höhe von € 43.820,- zuzüglich Zinsen zugesprochen, weiters wurde der beklagte Zahnarzt zum Ersatz der (gesamten) angefallenen Prozesskosten (Verfahrenskosten, SV-Kosten etc.) in Höhe von gesamt € 14.785,88 verpflichtet. Das Landesgericht Innsbruck stellte fest, dass die Behandlung der Patientin nicht kunstgerecht erfolgte und dem Beklagten zahlreiche Behandlungsfehler unterlaufen sind, sodass der betroffene Zahnarzt für alle Schäden und Nachteile, welche der Patientin aus der mangelhaften Behandlung erwachsen sind, haften muss. Nach letztlich trotz vorliegendem rechtskräftigen Urteil sogar noch erforderlichen exekutiven Schritten in der Schweiz konnten sämtliche gerichtlich zugesprochenen Beträge, sowie auch die für die erforderliche Betreuung im Ausland zusätzlich entstandenen Kosten erfolgreich einbringlich gemacht und damit das Verfahren final, in allen Punkten höchst erfolgreich und für die AK Tirol ohne jegliche Kostenbelastung, abgeschlossen werden.

Positives Urteil im Rechtsschutzverfahren gegen einen Reiseveranstalter

Eine Konsumentin hat beim Reiseveranstalter Alpenschule Innsbruck eine Pauschalreise (Alpenüberquerung mit Start in Italien) gebucht. Aufgrund der Covid-Pandemie hat sie die Reise storniert. In der Folge wurden seitens des Reiseveranstalters Stornokosten in Höhe von 90 % verlangt. Da es sich in diesem Fall um einen „Musterfall“ hinsichtlich der rechtlichen Fragestellung handelt, ob bei derartigen Sachverhalten ein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Pauschalreisegesetz zusteht, wurde Rechtsschutzdeckung im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes für eine Klage gegen das Unternehmen gewährt.

Das gerichtliche Verfahren wurde in allen Punkten gewonnen und damit die Rechtsposition der AK Tirol bestätigt. Das Gericht hat unter anderem festgestellt, dass ein Reisender gemäß den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag dann zurücktreten kann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende nach diesen Bestimmungen vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er auch Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen. Wendet man nun diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt an, ergibt sich nach Ansicht des Bezirksgerichtes Innsbruck, dass zweifellos im Zeitpunkt der Stornierung der Reise durch die Klägerin außergewöhnliche Umstände vorlagen, die im Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht abzusehen waren. Unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Klägerin und des Umstandes, dass von Seiten des Außenministeriums ein hohes Sicherheitsrisiko bestand und von nicht unbedingt notwendigen Reisen in das Land abgeraten wurde, ist die Klägerin berechtigt, von der Reise zurückzutreten. Der Reiseveranstalter hat der Klägerin daher die gesamten bezahlten Reisekosten zurückzuerstatten. Damit wurde der Musterklage stattgegeben und konnte das Verfahren in allen Punkten rechtskräftig gewonnen werden.



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Klage gegen Papageno Touristik: erfolgreicher Verfahrensabschluss

In diesem Fall des freiwilligen Rechtsschutzes ging es um eine, von zwei Ehepaaren bei Papageno Touristik für das Frühjahr 2021 gebuchte Reise nach Nepal. Diese Reise wurde vom Veranstalter aufgrund der Corona-Situation nicht durchgeführt und daher storniert. Die vom Veranstalter angebotenen alternativen Termine konnten die betroffenen Konsumenten wegen der unsicheren Perspektiven nicht annehmen und haben ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer bereits geleisteten Anzahlungen in Höhe von jeweils € 760,- geltend gemacht. Der Reiseveranstalter weigerte sich jedoch, die Anzahlungen zu erstatten. Er argumentierte, dass er im Jahr 2020 Insolvenz beantragt habe und daher nur eine Quote von 20 % der zurückverlangten Anzahlungen bezahlen müsse.

Die AK Tirol vertrat jedoch die rechtliche Auffassung, dass der Veranstalter trotz (mittlerweile wieder aufgehobener) Insolvenz den gegenständlichen Reisevertrag, wie wohl alle Buchungen für 2021, (vorerst) aufrecht erhalten hat, um diese vollständig zu erfüllen, anstatt diese nach Maßgabe der Insolvenzordnung zu kündigen, wodurch die betroffenen Konsumenten über die gesonderte Insolvenzabsicherung für Pauschalreisen vollständigen Ersatz bzw. vollständige Rückzahlung ihrer Anzahlungen erhalten hätten.

Für diese Leistung der Insolvenzversicherung ist jedoch eine insolvenzbedingte Stornierung Voraussetzung, die zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen hätte, in der Folge – nach Aufhebung der Insolvenz – aber nicht mehr bestanden hat. Da die Firma Papageno Touristik zusätzlich bereits aus zahlreichen anderen Fällen aus dem Jahr 2020 „negativ“ bekannt war und keine außergerichtliche Lösung erreicht werden konnte, hat die AK Tirol Kostendeckung für eine Klage gegen das Unternehmen Papageno Touristik gewährt.

Nach Klageeinbringung erhob das Unternehmen, vertreten durch deren Rechtsanwälte, vorerst Einspruch gegen die Klage. In der Folge jedoch hat sich die Gegenseite der Klage vollständig unterworfen und die geltend gemachten Beträge inkl. Zinsen in Höhe von gesamt € 1.606,62 sowie alle durch das Verfahren entstandenen Kosten bezahlt und es wurde „ewiges

Ruhen“ vereinbart. Damit konnte dieser Fall – nach Klageeinbringung sehr rasch – im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes in allen Punkten und ohne Kostenbelastung für die AK Tirol erfolgreich abgeschlossen werden.

Klage einer Frühstückspension wegen einem verlorenen Schlüssel (Passivdeckung)

Ein Gast einer Frühstückspension hat seinen Zimmerschlüssel verloren. Daraufhin forderte der Eigentümer einen Betrag in Höhe von € 6.334,19 für eine (neue) Zentralsperranlage (!!!), zusätzlich entgangenen Einnahmen durch nicht vermietete Zimmer in der Höhe von € 3.000,-, somit einen Betrag in Höhe von gesamt € 9.334,19, sowie zusätzliche Betreuungskosten. Nach Prüfung der exorbitant hohen und nicht nachvollziehbaren Forderung hat die AK Tirol klargestellt, dass die weit überschießenden Forderungen bezüglich eines Austausches von zahlreichen Schlössern (Ausgabe von Zentral- oder Multischlüssel als Zimmerschlüssel) zurückzuweisen sind, ebenso ein Zusammenhang mit angeblich entgangenen Mieteinnahmen. In der Folge und nach mehrfachen außergerichtlichen Interventionen hat der Eigentümer die Forderung auf € 6.334,- „reduziert“. Nach weiteren außergerichtlichen Interventionen hat die Rechtsvertretung des Eigentümers ein Angebot über eine Vergleichszahlung in Höhe von – nunmehr nochmals erheblich vermindert – € 3.000,- übermittelt, andernfalls würde eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

Auch dieser geforderte Betrag war jedoch noch immer weitaus überhöht, weshalb dem betroffenen Konsumenten freiwilliger Rechtsschutz im Falle einer Klage (passive Rechtsschutzdeckung) gewährt wurde. Nachdem in der Folge keine Klage eingebracht wurde und auch die dreijährige Verjährungsfrist für die (ursprünglich) im Sommer 2018 geltend gemachte Forderung abgelaufen war, konnte der Fall nunmehr erfreulicherweise in allen Punkten positiv abgeschlossen werden.

Der Betroffene musste letztlich gar keine Kosten für den verlorenen Schlüssel bezahlen, durch das Einschreiten der AK Tirol konnte für den betroffenen Konsumenten somit ein Betrag in Höhe von rund € 10.000,- erspart werden.

§ neue Rechtsschutzakten 33

Musterklage gegen ein Südtiroler Auktionshaus: positiver Verfahrensabschluss / exekutive Schritte in Italien erfolgreich

Die AK Tirol hat aufgrund einer Vielzahl gleichlautender Beschwerden zur Geschäftspraxis eines „Südtiroler Auktionshauses“ sowie zahlreicher entsprechender Medienberichten einen (Muster-)Fall exemplarisch zivilrechtlich eingeklagt (unabhängig davon laufen noch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu diversen, seitens der AK Tirol angezeigten Fällen). Eine Konsumentin hat sich aufgrund einer Annonce in der Tiroler Tageszeitung mit einem älteren Pelzmantel in ein Hotel in Kufstein begeben. Dort wurde der Mantel begutachtet und man teilte der Konsumentin mit, dass es sich bei ihrem Mantel um ein sehr wertvolles Stück handeln würde, der Mantel würde bei einem Verkauf zumindest € 2.500,- einbringen. Vor dem Verkauf müsse der Mantel jedoch gereinigt werden, wofür eine Gebühr von € 220,- zu zahlen sei. Im Juni 2019 wurde sie schließlich von einer Mitarbeiterin des Südtiroler Auktionshauses angerufen und darüber informiert, dass man den Mantel nicht habe verkaufen können, wenig später wurde der Mantel kommentarlos, ohne Begleitschreiben oder vorherige Verständigung, am Postweg retourniert. Für die Übernahme des Paketes musste zusätzlich eine Gebühr von € 10,- bezahlt werden und beim Auspacken des Mantels fielen der Konsumentin gleich zahlreiche Beschädigungen des Mantels auf.

Im von der AK Tirol übernommenen Musterfall wurde auf Rückzahlung des bezahlten Reinigungsbetrages in Höhe von € 220,-, Rückzahlung der Rücksendekosten in Höhe von € 10,- sowie Schadenersatz in Höhe von € 200,- für den durch eine nicht fachgerechte Reinigung entstandenen Schaden an dem Mantel geklagt. Zur Streitverhandlung am 9.2.2021 ist von der Gegenseite niemand erschienen, daher wurde ein entsprechendes Versäumnungsurteil beantragt und auch erlassen, dieses ist in der Folge auch in Rechtskraft erwachsen. Da die Gegenseite das rechtskräftige Urteil vorerst nicht erfüllt hat, mussten in der Folge exekutive Schritte in Italien / Südtirol eingeleitet werden, auch dies war letztlich erfolgreich. Das Südtiroler Auktionshaus hat den rechtskräftig zugesprochen Betrag zuzüglich Kosten in Höhe von insgesamt € 837,23 bezahlt. Damit konnte auch dieser Rechtsschutzfall final und in allen Punkten positiv abgeschlossen werden.

Neben dem erzielten zivilrechtlichen Erfolg in dieser Musterklage hat die AK Tirol zusätzlich für zahlreiche Betroffene eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingebracht.

Summe der Vertretungserfolge



€ 1,435.530

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher

Interventionen € 1,120.310

Ergebnis abgeschlossener

Rechtsschutzakten € 315.220

WOHN- & MIETRECHT

Wohnen zählt zu den sozialen Grundbedürfnissen eines jeden Menschen, folglich stellen sich für jedes AK-Mitglied früher oder später miet- und wohnrechtliche Fragen. Aufgrund der großen Diversität an Wohn- und Haushaltstypen weisen rechtliche Fragestellungen naturgemäß eine große Bandbreite an Themen auf:

So wohnen unsere Mitglieder in Miete, im Eigentum oder familiär, alleine und als Partner in einer Wohngemeinschaft oder etwa in (Studenten-)Heimen. Ungeachtet der verschiedenen Typen an Mietverhältnissen oder Eigentumsarten, gliedert sich Wohnen vor allem in unterschiedliche Phasen, wie etwa der Begründung eines Wohnsitzes, der eigentlichen Nutzung der Immobilie und der Beendigung des Wohnverhältnisses durch Verkauf, Schenken oder aufgrund des Ablebens, mit jeweils anders gelagerten Fragestellungen.

Neben diesen Rechtsfragen steht Wohnen aufgrund steigender Mieten und Verdrängungsprozesse, dem strategischen Leerstand und gleichzeitigem Mangel an leistbarem Wohnraum sowie dem Neubauboom, den viele Anleger für ihr Investment nutzen, vor allem im politischen Diskurs.

RECHTSBERATUNG UND AUSSERGERICHTLICHE VERTRETUNG

Der Schwerpunkt der täglichen Arbeit liegt zunächst in der Beratung unserer Mitglieder, da Sachverhalte komplex sind, Verträge ausgelegt werden müssen und ein großes Interesse unserer Mitglieder daran besteht, zu wissen, welche Rechte ihnen zustehen. Insbesondere lassen unsere Mitglieder Verträge vor Abschluss des Rechtsgeschäftes durch die Experten der AK Tirol prüfen, seien es Mietverträge, Vermittlungsaufträge, Bauträgerverträge oder Kauf- und Wohnungseigentumsverträge.

Themen der Rechtsberatung und Intervention sind weit gefasst und reichen von klassischen Problemfeldern wie Schimmel und Mietzinsminderung, über Erhaltungspflichten, Kündigungsmöglichkeiten und Kautionsfragen, über Fragen zur Willensbildung in der Eigentumsgemeinschaft, Problemen mit Verwaltern und Jahresabrechnungen, bis hin zu Baumängeln, behördlichen Benutzungsverboten, diversen Problemen

mit Versicherungen sowie allgemeinen und speziellen nachbarschaftsrechtlichen Problemen im weiteren Sinn. In den meisten Fällen können Ansprüche in der Interventionsphase erfolgreich geltend gemacht und Erfolge für unsere Mitglieder erzielt werden.

GERICHTLICHE VERTRETUNG UND AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES AK-RECHTSSCHUTZES 2021

Kann durch außergerichtliche Vertretung keine Einigung mit der Gegenseite erzielt werden oder werden Ansprüche unserer Mitglieder nicht anerkannt, kann in besonderen Fällen freiwilliger Rechtsschutz durch die AK Tirol gewährt werden. So etwa in den nachstehenden ausgewählten Fällen, die im Jahr 2021 für unsere Mitglieder erfolgreich abgeschlossen werden konnten:

Klage gegen den Treuhänder und den Baufortschrittsprüfer nach Insolvenz des Bauträgers für Eigentümer einer Wohnanlage. Es konnten rund € 240.000,- für unsere Mitglieder zurückgeholt werden.

Im gegenständlichen Fall wurde die Wohnanlage durch den Bauträger vor Fertigstellung an die Käufer übergeben, wobei die Auflagen aus dem Baubescheid wie etwa die erforderlichen Besucherparkplätze nicht umgesetzt sowie Baumängel festgestellt worden sind.

Aufgrund der Insolvenz des Bauträgers und offensichtliche Fehler des Treuhänders waren Treuhandgelder unserer Mitglieder gesperrt und fehlte weiters die Benützungsbewilligung der Gemeinde. Durch Einschreiten der AK Tirol konnten die Problemfelder Benützungsbewilligung und fehlende Besucherparkplätze gelöst und etwa € 240.000,- für unsere Mitglieder zurückgeholt werden.



22.380

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**



**außergerichtliche
Interventionen**

206

Klage gegen einen gewerblichen Vermieter wegen Mietzinsrückforderung aufgrund eines zu hohen Mietzinses. Für unsere Mitglieder konnten € 6.000,- zurückgeholt werden.

Die Mietwohnung unserer Mitglieder befand sich im Dachgeschoss eines vor dem Jahr 1945 errichteten Gebäudes und wurde 2001 neu geschaffen, sodass der Vermieter einen angemessenen Mietzins nach dem MRG verlangen darf. Im konkreten Fall wurde ein befristeter Mietvertrag mit unseren Mitgliedern abgeschlossen, aber hat es der Vermieter unterlassen, den im Gesetz vorgesehenen Befristungsabschlag von 25 Prozent vom Mietzins abzuziehen. Durch Klagsführung durch die AK Tirol konnten € 6.000,- für unsere Mitglieder zurückgeholt werden.

Verfahren gegen einen gewerblichen Vermieter aus Reutte wegen einer massiv überhöhten und nicht schlüssigen Betriebskostenabrechnung und Kautionsrückforderung. Für unsere Mitglieder konnten knapp € 6.000,- zurückgeholt werden.

Durch unsere Intervention und Vertretung wurde der offenbar systematischen Vorgehensweise des Vermieters ein Riegel vorgeschoben und hatte dieser Verfahrenskosten von etwa € 12.000,- überdies zu tragen.

Klage gegen den von einer Eigentümergemeinschaft beauftragten Rechtsanwalt aufgrund falscher Verfahrensführung. Für unsere Mitglieder konnten Forderungen von rund € 58.000,- geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall wurde von einem Rechtsanwalt übersehen, dass im konkreten Fall für die Klagsführung ein einstimmiger Beschluss aller Miteigentümer vorliegen muss. Mangels aktiver Klagslegitimation verloren die Miteigentümer das Verfahren und erlitten unsere Mitglieder finanzielle Schäden. Nach Intervention durch die AK Tirol wurde ein gerichtliches Musterverfahren für einen Miteigentümer positiv abgeschlossen. In der Folge meldeten andere Miteigentümer über die AK Tirol ihre Ansprüche im Ausmaß von € 58.000,- an und wurden ihre Ansprüche von der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes gedeckt.



Summe der Vertretungserfolge

108.860

Baumängelverfahren gegen einen Bauträger, so dass aufgrund nachträglich aufgetretener Mängel € 15.000,- sowie unbeschränkter Verzicht des Bauträgers auf Einrede der Verjährung für Folgeschäden erzielt werden konnte.

Durch Rechtsschutz der AK Tirol konnte ein jahrelang für die Miteigentümer bestehendes Problem erfolgreich und zeitnah gelöst werden. Durch den abgegeben Verjährungsverzicht wurde zudem weiterer Druck von den Miteigentümern genommen.

Freiwilliger Rechtsschutz für ein Mitglied gegen einen Immobilienmakler aufgrund einer unzulässigerweise in Rechnung gestellten Maklerprovision. Für unser Mitglied konnten € 1.800,- zurückgeholt werden.

Der Immobilienmakler war im Zeitpunkt der Vermittlung des Mietverhältnisses selbst Eigentümer der vermittelten Mietwohnung, folglich handelte es sich um ein an sich zulässiges Eigengeschäft des Maklers. Nach Gewährung von Rechtsschutz zahlte der Immobilienmakler einen Pauschalbetrag von € 1.800,- zurück.

Freiwilliger Rechtsschutz betreffend Kautionsrückforderung für ein Mitglied. Es konnten € 1.500,- zurückgeholt werden.

Der Vermieter verweigerte ohne Angabe von Gründen mehr als ein Jahr nach Rückstellung der Mietwohnung die Rückzahlung der Kautions. Dabei sieht § 1111 ABGB für diesen Fall vor, dass der Bestandnehmer den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen einem Jahr nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern kann; sonst das Recht erloschen ist. Für unser Mitglied konnten gerichtlich € 1.500,- zurückgeholt werden.

Schadenersatzverfahren gegen einen Treuhänder und Baufortschrittsprüfer aufgrund von Verletzung von Sorgfaltspflichten.

Für unsere Mitglieder konnten im gegenseitlichen Fall etwa € 57.000,- gewonnen werden.

100
JAHRE
GERECHTIGKEIT

AK *Tirol*



Gerechtigkeit lässt nicht nach.

Besonders in Krisenzeiten braucht es jemanden, der darauf schaut, dass es gerecht zugeht. Jetzt geht es darum, Österreich neu zu starten und die Menschen, die täglich daran mitarbeiten, zu stärken. Für sie setzt sich die Arbeiterkammer mit aller Kraft ein.

Vor der Krise, während der Krise und auch nach der Krise.

#FÜRIMMER

ak-tirol.com

Im Einsatz für die Gerechtigkeit

Die Leistungen der AK Tirol 2021



46.303.870

Euro für unsere
Mitglieder herausgeholt

In den Bereichen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz, Pensionen,
Steuerrecht, Insolvenzen,
Sozialversicherung u.v.m.



309.230

Beratungen

Zu den Themen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz inkl.
Wohn- und Mietrecht,
Steuerrecht, Insolvenzrecht,
Sozialversicherung u.v.m.



361.183

Mitglieder
vertreten wir Tag
für Tag in Tirol



5.539

außergerichtliche
Interventionen



1.845

Rechtsschutz-Fälle



9.604.160

Euro betragen die
Vertretungserfolge
allein im Arbeitsrecht

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22